

Landeshauptstadt Magdeburg  
Herrn Oberbürgermeister  
Dr. Lutz Trümper  
39090 Magdeburg

Nachrichtlich:  
Landesverwaltungsamt  
Statistisches Landesamt

uv 03-03

1. Ovs-Koppe  
2. Bp. IT J. K.  
3. Bp. J. K. 14.8.11

**Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen;  
Ausweisung von Liquiditätskrediten in der Kassenstatistik des Landes  
Sachsen-Anhalt**

11. August 2014

Zeichen:  
32.22-10405/368

Bearbeitet von:  
Guth Regine  
Durchwahl (0391) 567-5317

e-mail:  
regine.guth  
@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht FB 02  
vom 20.06.2014

Sehr geehrter Herr Dr. Trümper,

die von Ihnen mit Schreiben vom 20.06.2014 beantragte Ausnahmegenehmigung nach § 157 KVG LSA, die Mittel der verbundenen Sonderkassen der Landeshauptstadt in der Kassenstatistik als sonstige Verbindlichkeiten auszuweisen, lehne ich ab. Ich bitte Sie, die Inanspruchnahme von liquiden Mitteln der Eigenbetriebe zur Sicherung der Liquidität der Landeshauptstadt Magdeburg im Konto 3315 „Verbindlichkeiten aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen“ zu buchen und entsprechend unter dieser Position in der Kassenstatistik auszuweisen.

**Begründung**

Zur Erprobung neuer Steuerungsmodelle und zur Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung können nach § 157 KVG LSA im Einzelfall zeitlich begrenzte Ausnahmen u.a. von den Regelungen zur Buchführung sowie anderen Regelungen, die hiermit im Zusammenhang stehen, zugelassen werden.

Sie behaupten in Ihrem Antrag, dass der Ausweis der Mittel der verbundenen Sonderkasse in der Kassenstatistik unter den Liquiditätskrediten haushaltsrechtlich und bilanziell nicht korrekt sei, da es sich um Mittel zur Innen-

Halberstädter Str. 2/  
am „Platz des 17. Juni“  
39112 Magdeburg  
Telefon (0391) 567-01  
Telefax (0391) 567-5290  
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de  
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BLZ: 810 000 00  
Konto: 810 015 00

finanzierung handele. Sie bitten deshalb um eine Ausnahmegenehmigung, diese Mittel in der Kassenstatistik als sonstige Verbindlichkeit zu deklarieren. Damit beantragen Sie, die Inanspruchnahme von liquiden Mitteln der Eigenbetriebe zur eigenen Liquiditätsverbesserung nicht im Konto **3315** „Verbindlichkeiten aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen“, sondern in der Kontengruppe **379** „Sonstige Verbindlichkeiten“ in der Kassenstatistik ausweisen zu dürfen.

Folglich handelt es sich in Ihrem Antrag um eine beantragte Ausnahmegenehmigung von haushaltsrechtlichen Vorschriften – konkret vom Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt.

Grundsätzlich ist der vom Statistischen Landesamt vorgegebene Kontenrahmenplan in der jeweiligen Form für das jeweilige Haushaltsjahr verbindlich anzuwenden (RdErl. des MI vom 1.7.2011 – 33.31-10401/201, MBl. LSA S. 375.). Die jeweils aktuelle Fassung des Kontenrahmenplanes einschließlich der Zuordnungsvorschriften sowie die Bereichsabgrenzungen sind auf der Internetseite des Statistischen Landesamtes (siehe auch Link im Downloadservice der Internetseite des Ministeriums für Inneres und Sport) einzusehen. Die letzte Aktualisierung des Kontenrahmenplanes fand zum 01.07.2013 statt.

Das Konto 3315 ist verbindlich im Kontenrahmenplan mit der Bezeichnung „Verbindlichkeiten aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen“ vorgegeben. Hier ist zu berücksichtigen, dass der Landesgesetzgeber mit dem neu geschaffenen Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in § 110 KVG LSA den neuen Begriff „Liquiditätskredite“ eingeführt hat. Gegenüber dem alten Begriff „Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit“ ist eine inhaltliche Änderung nicht verbunden. Eine begriffliche Anpassung des Kontenrahmenplanes an § 110 KVG LSA wird demnächst erfolgen. Folglich handelt es sich beim Konto 3315 um Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen.

Gem. § 121 Abs. 1 Nr. 3 KVG LSA gehört das Vermögen der Eigenbetriebe zum Sondervermögen der Kommune. Sondervermögen sind Vermögensteile der Gemeinde, die getrennt vom freien Gemeindevermögen zu bewirtschaften und nachzuweisen sind. Gem. Abs. 3 Satz 1 sind für das Sondervermögen besondere Haushaltspläne aufzustellen und Sonderrechnungen zu führen. Eigenbetriebe sind - im Unterschied zum (kostenrechnenden) Regiebetrieb - gegenüber der Kernverwaltung zwar rechtlich unselbständig, aber finanzwirtschaftlich und organisatorisch selbständig. Die Zusammenführung des Haushaltes des Eigenbetriebes mit dem Haushalt der Kommune vollzieht sich über die Veranschlagung des an den Haushalt abzuführenden Jahresgewinnes bzw. durch die Finanzierung der abzudeckenden Jahresverluste.

Gem. § 123 KVG LSA können für Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden - hier die Eigenbetriebe - Sonderkassen eingerichtet werden. Sie sollen mit der Kommunalkasse verbunden werden. Die Zusammenfassung verschiedener Kassen bringt für die Kommune Liquiditätsvorteile, da sie auf Kassenbestände der Sonderkassen zugreifen kann. Die Verwendung der Mittel der Sonderkasse für Zwecke der Kommunalkasse entspricht wirtschaftlich der Aufnahme eines Kredites zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Kommentar Klang/Gundlach//Kirchmer) und ist somit im Konto 3315 und damit bei den Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten bei Sondervermögen zu buchen.

Die von Ihnen präferierte Kontengruppe „Sonstigen Verbindlichkeiten“ stellt einen Auffangposten für die nicht unter einem der vorhergehenden Posten gesondert auszuweisenden Verbindlichkeiten dar und ist deshalb nicht zutreffend. Auch eine Kontierung unter 3799 „Andere sonstige Verbindlichkeiten“ wäre falsch, da dieses Konto dem Zweck der antizipativen Rechnungsabgrenzung dient und Verbindlichkeiten ausweist, die erst in späteren Haushaltsjahren fällig werden.

Auch das Argument, es handele sich um eine Form der Innenfinanzierung kann nicht bestätigt werden. Im Gesamtsystem der Finanzierungsformen kann eine Innenfinanzierung der Kommune nur durch die Einbehaltung von Überschüssen, die Rückflussfinanzierung durch spezielle Entgelte und Steuern (Eigenfinanzierung) oder durch die Finanzierung durch Bildung von Rückstellungen (Fremdfinanzierung) erfolgen. Die Verwendung der Mittel der Sonderkasse für Zwecke der Kommunalkasse stellt keine Form der Zufuhr von Eigenkapital für die Trägerkommune und somit auch keine Form der Innenfinanzierung dar. Sie dient ausschließlich der Überbrückung von Liquiditätsengpässen und der Ausnutzung von Liquiditätsvorteilen und ist somit haushaltsrechtlich und bilanziell als Liquiditätskredit darzustellen.

Gem. § 157 Abs. 3 KVG LSA ist die Voraussetzung für die Genehmigung der von Ihnen beantragten Ausnahme, dass die Vergleichbarkeit des kommunalen Rechtsvollzuges auch im Rahmen der Erprobung nach Möglichkeit gewahrt und die Ergebnisse der Erprobung für andere Kommunen nutzbar gemacht werden können. Da das Rechnungswesen der Kommune mit dem Kontenrahmenplan einschließlich der Zuordnungsvorschriften und Bereichsabgrenzungen Daten für einen möglichen interkommunalen Vergleich und für die Statistik zur Verfügung stellen soll, kann eine Abweichung hiervon nicht genehmigt werden. Die Voraussetzung für eine Ausnahmegenehmigung gem. § 157 KVG LSA liegt somit nicht vor.

Abschließend möchte ich Sie darauf hinweisen, dass eine dauerhafte Inanspruchnahme bzw. zweckwidrige Verwendung der liquiden Mittel der Eigenbetriebe erhebliche Risiken für die Aufrechterhaltung der Liquidität der Kommune mit sich bringen kann; insbesondere für

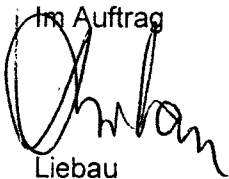
den Fall, wenn die Eigenbetriebe ihre erwirtschaftete Liquidität abrufen müssen und deren Höhe die vorhandenen liquiden Mittel der Landeshauptstadt Magdeburg übersteigen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum), Breiter Weg 203 bis 206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Liebau